Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen

Auf Antrag der Firma Wind Works Development GmbH, Mühlenstraße 51, 45473 Mühlheim an der Ruhr wird hiermit die Entscheidung vom 26.01.2023 über den Vorbescheidsantrag nach § 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von § 9 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. Wind Works Development GmbH, Mühlenstraße 51, 45473 Mühlheim an der Ruhr auf ihren Antrag vom 27.05.2021 der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid hinsichtlich der **planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und seiner Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt** für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit einer Leistung von 4,8 MW und einer Gesamthöhe von 149,1 m in Zülpich-Rövenich erteilt: (Az 10107/2021)

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA1	Rövenich	5	22

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG schließt dieser Vorbescheid nur die einzelnen o.g. Genehmigungsvoraussetzungen sowie den Standort der Anlage ein.

Der Vorbescheid ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zur Kennzeichnungspflicht für die zivile Luftfahrt, zu militärischen Belangen sowie zur planungsrechtlichen Zulässigkeit.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gem. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV. Der § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend. Eine Ausfertigung des Vorbescheids mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

28.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023

bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Kabadayi Tel: 02251/15 1761
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 231

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Vorbescheid und die darin enthaltene Begründung über die Internetseite www.uvp.-verbund.de veröffentlicht.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Vorbescheides.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, erhoben werden.

Euskirchen, 24.03.2023
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Kabadayi